



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 29.08.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:25 Uhr
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauleitplanung BPlan "Erweiterung Alte Straße II"; Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen
- 2 Bauleitplanung BPlan "Erweiterung Alte Straße II"; Beratung und Beschlussfassung über die Kostenkalkulation
- 3 Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Wäldern der VGem-Mitgliedsgemeinden; Aufgabenübertragung mittels Zweckvereinbarung auf die VGem Helmstadt
- 4 Energetische Sanierung der Gebäudehülle und der haustechnischen Anlagen des Gemeindehauses; Honorarangebot des Büros Gruber | Hettiger | Haus
- 5 Energetische Sanierung der Gebäudehülle und der haustechnischen Anlagen des Gemeindehauses; Honorarangebot des Büros Lutz für Planungsleistungen Heizungs- und Lüftungsanlage

- 6** Feuerwehrwesen; Ausschreibungsverfahren für die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges MLF für die FFW Holzkirchen
- 7** Entwässerungsanlage - Verbesserungsmaßnahme; Neubau RÜB Bauhof -Bekanntgabe der Angebote für die Zaunbauarbeiten
- 8** Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); hier: Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 12.07.2016
- 9** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 9.1** Das ungeliebte "Enkelgrundstück"; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Juli 2016
- 9.2** Die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Juni 2016
- 9.3** Bauaufsichtlicher Prüfungsumfang; Bekanntgabe aus der Besprechung der Bauamtsleiter am 19.07.2016
- 9.4** Holzernte- und Rückearbeiten im Gemeindewald Holzkirchen/Wüstenzell; Bekanntgabe des Angebotes

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bauer, Uwe

Ecker, Oliver

Hupp, Alexander

Kohlhepp, Petra

Krüger, Elke

Römisch, Alexander

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Spoehr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Weigand, Christian

Schriftführer

Zorn, Tatjana

Gäste/Referenten

Eick, Andrea

zu TOP 1 + 2 öT

Presse

Pscheidl, Ernst

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Bachmann, Daniel

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 25.07.2016 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Bauleitplanung BPlan "Erweiterung Alte Straße II"; Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen
--------------	--

Sachverhalt:

**Gemeinde Holzkirchen
Bebauungsplanes "Erweiterung Alte Straße II"**

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Am Verfahren wurden 35 Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Beteiligt wurden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB:

- die Öffentlichkeit
- Regierung v. Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde und Brand- und Katastrophenschutz
- Regionaler Planungsverband Würzburg, Karlstadt
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Würzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
- Staatliche Bauamt Würzburg
- das Landratsamt Würzburg mit seinen Fachabteilungen
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Baureferat BQ, München
- Reg. v. Mittelfranken, Luftamt, Nordbayern
- Bayer. Bauernverband, Würzburg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. - KG Würzburg
- Handwerkskammer für Unterfranken
- Vermessungsamt Würzburg
- Bundesamt für Infrastruktur (BAIUDBw), Bonn

- Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Süd, Würzburg
- Team Orange, Veitshöchheim
- NWM Nahverkehr Würzburg-Mainfranken GmbH, Würzburg
- Bayernwerk AG, Marktheidenfeld
- Kabel Deutschland Vertrieb- und Service GmbH & Co. KG, Nürnberg
- TenneT TSO GmbH, Bamberg
- PLEdoc GmbH, Essen
- MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, Nürnberg
- Industrie- und Handelskammer, Würzburg
- Markt Remlingen
- Markt Helmstadt
- Gemeinde Uettingen
- Markt Triefenstein
- Stadt Wertheim
- Landesbund für Vogelschutz, Veitshöchheim
- Reg. v.Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Wertheim - ABB
- Autobahndirektion Nordbayern, Würzburg
- Gewerbeaufsichtsamt, Würzburg
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

A) Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Würzburg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Baureferat BQ, München
- Vermessungsamt Würzburg
- Kabel Deutschland Vertrieb- und Service GmbH & Co. KG, Nürnberg
- Landesbund für Vogelschutz, Veitshöchheim

Von dem überwiegenden Teil der hier genannten Träger öffentlicher Belange ist der Gemeinde Holzkirchen nicht bekannt, dass wesentliche Belange berührt und somit zu berücksichtigen sind.

Mit dem WWA Aschaffenburg hat im Vorfeld ein Termin zur Beurteilung der Abwassersituation für das mögliche Gesamtkonzept stattgefunden, dessen Ergebnisse in der Planung des vorliegenden Bebauungsplanes eingeflossen sind. Ein Anschluss von 4 Bauplätzen an der vorhandenen Anlage ist nach dieser Besprechung ohne Auflagen für das bestehende Netz möglich.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihre Zustimmung ohne Bedenken erteilt:

- Reg. v. Mittelfranken, Luftamt, Nordbayern vom 01.06.2016
- Bayer. Bauernverband, Würzburg vom 20.06.2016
- Handwerkskammer für Unterfranken vom 08.06.2016
- Bundesamt für Infrastruktur (BAIUDBw), Bonn vom 31.05.2016
- TenneT TSO GmbH, Bamberg vom 03.06.2016
- PLEdoc GmbH, Essen vom 01.06.2016
- MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, Nürnberg vom 02.06.2016
- Industrie- und Handelskammer, Würzburg vom 14.06.2016
- Markt Remlingen vom 14.06.2016
- Markt Helmstadt vom 13.06.2016
- Gemeinde Uettingen vom 08.06.2016
- Markt Triefenstein vom 30.05.2016
- Stadt Wertheim vom 02.06.2016
- Gewerbeaufsichtsamt, Würzburg vom 30.05.2016
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen vom 15.06.2016
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 13.06.2016

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihre Zustimmung ohne Bedenken, jedoch mit Hinweisen erteilt:

Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde

Stellungnahme vom 16.06.2016

Keine Einwände nur redaktioneller Hinweis, dass das unter 3.2 zitierte Kapitel A VI „Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden“ mit Verordnung zur Änderung des Regionalplanes vom 17.09.2007 aufgehoben wurde.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Punkt 3.2 der Begründung wird entsprechend angepasst.

Regionaler Planungsverband

Stellungnahme vom 17.06.2016

Keine Einwände nur redaktioneller Hinweis, dass das unter 3.2 zitierte Kapitel A VI „Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden“ mit Verordnung zur Änderung des Regionalplanes vom 17.09.2007 aufgehoben wurde.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Punkt 3.2 der Begründung wird entsprechend angepasst.

Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, Würzburg

Stellungnahme vom 22.06.2016

In der Stellungnahme wird insbesondere eine temporäre Umgestaltung der Grünordnung und der Nutzung der angrenzenden derzeitigen „Brachfläche“ thematisiert.

Außerdem sieht das Amt die Zwänge der Gemeinde, vorhandene - in Privatbesitz befindliche - Bauplätze nicht einer zeitnahen Bebauung zuführen zu können, empfiehlt aber dringend, diese „Baulücken“ vorrangig zu schließen um wertvolle landwirtschaftliche Flächen zu erhalten.

Für die 4 Bauplätze wird ein Bauzwang empfohlen, um eine zügige Bebauung nach der Veräußerung an Bauinteressenten zu erwirken.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der grünordnerischen Maßnahmen prüft der Grünplaner (hier Planungsbüro Glanz) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, ob den Vorschlägen des ALEF ohne zusätzliche Ausgleichsflächen auf Kosten der Gemeinde gefolgt werden kann.

Die Belegung der Baugrundstücke mit einem Bauzwang erscheint nicht erforderlich, da die Gemeinde die Veräußerung steuert und dieses im Rahmen der Verkäufe bei Bedarf regeln kann.

Die Innenentwicklung und Schließung der Baulücken ist ein Interesse der Gemeinde, es sind ihr jedoch Grenzen gegeben hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse und der damit verbundenen Möglichkeiten.

Außerdem dienen diese 4 Bauplätze dazu, jungen Familien Baugrund zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung zu stellen, für das diese eventuell auch Förderungen beantragen können. Dieses ist bei Umnutzungen von Leerständen in der Gemeinde oft aufgrund der Größe nur schwer möglich. Die Klientel, die sich für die Renovierung und Umnutzung vorhandener Bauwerke interessiert, deckt sich i.d.R. nicht mit der, die Baugrundstücke sucht.

Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg

Stellungnahme vom 13.06.2016

In der Stellungnahme wird auf die Mitgliedschaft in der interkommunalen Allianz „Waldsassengau“ hingewiesen, nach der insbesondere die Ausweitung der Ortsrandlagen zu hinterfragen ist. Da die hier vorgesehene Ausweitung der Ortsrandlage jedoch auf die Gegenseite der bestehenden Bebauung beschränkt ist, kann der Ausweisung des Baugebietes jedoch zugestimmt werden.

Es wird der Gemeinde jedoch dringend empfohlen auch die Innerortsentwicklung und die Bebauung der vorhandenen Baulücken zu forcieren.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Innenentwicklung und Schließung der Baulücken ist ein Interesse der Gemeinde, es sind ihr jedoch Grenzen gegeben hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse und der damit verbundenen Möglichkeiten.

Staatliches Bauamt Würzburg

Stellungnahme vom 13.06.2016

Das StBA Würzburg als Straßenbaulastträger der unterhalb der Ortslage Holzkirchen verlaufenden Staatstraße 2310 weist auf folgendes hin:

- Lärmschutzmaßnahmen infolge des Verkehrs auf der St 2310 gehen zu Lasten der Bauwerber.
- Dem Straßenbaugrundstück darf kein Oberflächenwasser zugeführt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das anfallende Oberflächenwasser wird direkt an die Ortsnetzkanalisation angeschlossen. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass Lärmschutzmaßnahmen durch die Bauwerber zu tragen sind.

Aufgrund der Lage der Grundstücke und der zulässigen maximalen Gebäudehöhe sind Beeinträchtigungen infolge des Straßenlärms der St 2310 im Regelfall nicht zu erwarten.

Landratsamt Würzburg

Stellungnahme vom 07.07.2016

Das Landratsamt Würzburg hat eine Sammelstellungnahme mit folgenden Fachbereichen abgegeben:

- Bauplanungsrecht/ Städtebau
- Denkmalschutz
- Immissionsschutz
- Naturschutz
- Wasser- und Bodenrecht
- Gesundheitsamt
- Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger

Bauplanungsrecht/Städtebau

Es wird um Klarstellung folgender Punkte gebeten:

- Ergänzung der Fassung der BauNVO.
- Festsetzung einer Firstrichtung: im Planzeichen vorhanden, in der Zeichnung fehlt das Planzeichen.
- Klarstellung der Doppelnennung unter Ziffer 1.1 und Ziffer 8.3 (Abgrabungen/Auffüllungen).
- Sollen die Festsetzungen für Zwerchhäuser auch für Zwerchgiebel gelten?
- Unter Ziffer 4 Garagen etc. wird Bezug genommen auf Punkt 3. Dieser regelt jedoch Dachaufbauten. Klarstellung erbeten.

Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes sind ausreichend gewürdigt. Auf die Stellungnahme des Kreisheimatpflegers vom 13.06.2016 wird verwiesen.

Immissionsschutz

Keine Einwände.

Naturschutz

Alle formellen und inhaltlichen Erfordernisse aus Sicht des Naturschutzes sind berücksichtigt. Bei Beibehaltung des vorliegenden Qualitätsstandards ist eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde am weiteren Verfahren entbehrlich.

Wasser- und Bodenschutzrecht

Keine Einwände, kein Eintrag im Altlastenkataster für die betroffenen Flurstücke.

Gesundheitsamt

Keine Einwände bei Einhaltung der vorgeschriebenen Emissions- und Immissionsgrenzwerte, Beachtung der TA Lärm und TA Luft.

Kreisbrandrat

Hinweis auf den Qualitätsstandard von Erschließungsstraßen sowie die Ausführung der Wasserversorgung nach Regelwerk.

Kreisheimatpfleger

Keine Bedenken und Anregungen.

Beschlussempfehlung

Bauplanungsrecht/Städtebau

- Die Fassung der BauNVO wird ergänzt.
- Auf die Festsetzung einer Firstrichtung soll verzichtet werden, das Planzeichen wird entfernt.
- Doppelnennung, 8.3 wird gestrichen.
- Die Festsetzung 3.2 wird wie folgt ergänzt: Zwerchhaus/ **Zwerchgiebel**.....
- Bei der Ziffer 4 handelt es sich unter 4.1 um einen Schreibfehler. Bezug genommen werden sollte auf die **Ziffer 2**.

Denkmalschutz

Wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz

Wird zur Kenntnis genommen.

Naturschutz

Wird zur Kenntnis genommen.

Wasser- und Bodenschutzrecht

Wird zur Kenntnis genommen.

Gesundheitsamt

Wird zur Kenntnis genommen. Beeinträchtigungen für das Baugebiet aus der Staatsstraße, dem stillgelegtem Steinbruch oder landwirtschaftlichen Nutzungen (ins. Tierhaltungen) sind nicht zu erwarten.

Kreisbrandrat

Wird zur Kenntnis genommen. Die „Alte Straße“ ist Bestand und wird in ihrem Querschnitt nicht eingeeignet.

Auch die Wasserversorgung ist bereits Bestand. Das Baugebiet besteht aus der Erschließung von 4 Bauplätzen entlang der Alten Straße. Im Zuge des Straßenbaus wird die Wasserleitung voraussichtlich im betroffenen Bereich erneuert. Dabei wird jedoch Dimension und Ausstattung mit Hydranten in der bestehenden Form beibehalten.

Die Gewährleistung des öffentlichen Brandschutzes ist sowie in der bestehenden Bebauung auch weiterhin gewährleistet.

Kreisheimatpfleger

Wird zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Süd, Würzburg

Stellungnahme vom 30.05.2016

Die Telekom weist auf ihre vorhandenen Leitungen in der „Alten Straße“ hin, deren Bestand und Betrieb während der Baumaßnahme gesichert werden muss. Gleichzeitig dient dieses Netz der Versorgung der Grundstücke.

Die Telekom ist rechtzeitig vor der Erschließungsmaßnahme zu informieren, damit die Arbeiten koordiniert werden können.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Telekom wird rechtzeitig vor Beginn des Straßenausbaus informiert.

Regierung von Oberfranken, Bergamt

Stellungnahme vom 08.06.2016

Das Plangebiet grenzt mit der Ausgleichsfläche an eine Vorrangfläche für Sandstein SS3 an. Auf die Stellungnahme der höheren Landesplanung wird verwiesen.

Außerdem wird empfohlen das Bayer. Landesamt für Umwelt, Außenstelle Hof zu beteiligen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Reg. von Unterfranken, Höhere Landesplanung hat keine Einwände gegen den Bebauungsplan erhoben. Eine Beteiligung des Bayer. Landesamtes für Umwelt erfolgt im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Wertheim - ABB

Stellungnahme vom 14.06.2016

Die Eigenbetriebe ABB weisen darauf hin, dass die anzuschließenden Flächen in der Konzeption der Regenwasserbehandlung enthalten sind und bei der Schmutzfrachtberechnung berücksichtigt wurden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Konzeption des Abwasseranschlusses für die 4 Bauplätze wurde vorab mit dem WWA Aschaffenburg diskutiert. Es werden durch den Anschluss der 4 Bauplätze (Straße ist bereits angeschlossen) keine negativen Auswirkungen auf das bestehende System erwartet. Die Mehrmenge aus den 4 Bauplätzen ist in der Reserve der Berechnung bzw. der daraus resultierenden Sanierung enthalten.

Autobahndirektion Nordbayern, Würzburg

Stellungnahme vom 02.06.2016

In der Stellungnahme werden vorsorglich die Belastungsdaten der BAB A 3 angegeben mit Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2010: 58.189 Kfz/24h

Prognosebelastung 70.000 Kfz/24h

LKW-Anteil Tag/Nacht Prognose 20/40 %

Steigungen kleiner als 5 %

Außerdem wird auf das abgeschlossene Planfeststellungsverfahren für den 6streifigen Ausbau der BAB A 3 und mögliche Folgen für das Baugebiet hingewiesen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Auswirkungen aus dem Verkehrslärm oder dem 6streifigen Ausbau der BAB A 3 sind am Standort des Baugebietes nicht relevant.

Bayernwerk AG, Marktheidenfeld

Stellungnahme vom 27.06.2016

Die Bayernwerke AG betreiben die Niederspannungsversorgung im OT Holzkirchen und weisen auf bestehende und in Betrieb befindliche Kabel ihres Zuständigkeitsbereiches hin. Auf die besonderen Auflagen bei Bauarbeiten wird hingewiesen.

Die Bayernwerk AG bietet auch weiterhin um Beteiligung an neuen Verfahren in der Bauleitplanung.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf die vorhandenen Kabel wird im Rahmen der Erschließung Rücksicht genommen.

Die Anforderungen werden bei der Ausführung berücksichtigt.

Die Bayernwerk AG wird auch in weiteren Verfahren der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.

Team Orange, Würzburg

Stellungnahme vom 09.06.2016

Das Team Orange weist insbesondere auf die notwendigen Voraussetzungen und Auflagen für die Erschließung hin, die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Grundstücke erforderlich ist. Ähnlich wie bei m Brandschutz gelten aufgrund der Fahrzeuge Mindestabstände bei wendehämmern, Mindestbreiten usw.

Insbesondere das in der Begründung enthaltene Erschließungskonzept für die weitere Fläche stellt das Team Orange vor Schwierigkeiten.

Mit Realisierung der vorliegenden Planung besteht Einverständnis.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Konzept für eine weitere Erschließung ist ein Konzept, in dem es ursächlich nur um eine sog. „Linienführung“ ging. Ausreichende Flächen zum Wenden werden bei Realisierung der weiteren Erschließungsschritte Berücksichtigung finden.

Das Konzept der Gesamtfläche diente insbesondere der Diskussion der zukünftigen tiefbaulichen Erschließung und führte hier zu Vorbehaltsflächen für Leitungstrassen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung im geplanten Umgriff.

Die verkehrstechnische Erschließung wird bei Bedarf in den folgenden Bebauungsplänen, bei denen das Team Orange wieder gehört wird, erfolgen.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihre Zustimmung, jedoch mit Hinweisen/ Anregungen und Auflagen erteilt:

Bund Naturschutz, KG Würzburg

Stellungnahme vom 13.06.2016

Auszug Stellungnahme:

Der BUND Naturschutz setzt sich für die Erhaltung des markanten Birnbaumes ein. Bei geschicktem Grundstückszuschnitt sollte ein Erhalt möglich sein.

Darüber hinaus weisen wir auf folgende Punkte hin, die in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden sollten:

- Flachdächer (z. B. Garagen) sollten extensiv begrünt werden. Dies dient der Regenrückhaltung und bietet neuen Lebensraum.
- Niederschlagswasser sollte auf der Fläche versickert, Wege und Plätze versickerungsfähig gestaltet werden.
- Bei allen im öffentlichen und privaten Bereich des Baugebietes zu pflanzenden Gehölzen sollten autochthone, standortgerechte Pflanzen (nach der potentiell natürlichen Vegetation) oder hochstämmige Obstbäume in Lokalsorten Verwendung finden. Eine für das gesamte Baugebiet verbindliche Pflanzenliste ist zu erstellen. Nicht einheimische und standortgerechte Pflanzen wie Nadelgehölze (z.B. Thuja, Scheinzypresse, Wacholderarten etc.) sollten unbedingt ausgeschlossen werden.
- Ver- und Entsorgungsbauwerke, Garagen, kahle Wände und Stützpfeiler sollten mit heimischen Klettergehölzen begrünt werden.
- Auf öffentlichen Flächen sind Extensivrasen mit geringem Pflegeaufwand anzulegen. Autochthone Kräutermischungen sind Einheitsrasenmischungen vorzuziehen. Für Privatflächen sollte dies zumindest vorgeschlagen werden.
- Bei Staudenpflanzungen auf öffentlichen Flächen sind autochthone, standortgerechte Pflanzen auszuwählen.
- Einfriedungen sollten so angelegt werden, dass sie kein Hindernis für Kleintiere (z. B. Igel) darstellen.
- Die Dachausrichtung sollte zur Nutzung von Sonnenkollektoren und Solarzellen geeignet sein (First in West-Ost-Richtung).
- Außenbeleuchtungen sollten in insektenfreundlicher Ausführung erstellt werden. Durch den Einsatz von Natriumdampflampen, anstatt der herkömmlichen Quecksilberdampflampen, sowie der Verwendung von neu entwickelten Leuchten, besteht auch hier die Möglichkeit für eine Gemeinde Artenschutz zu praktizieren.

Wir behalten uns vor, diese Stellungnahme im weiteren Verfahren zu ergänzen.

Beschlussempfehlung:

Der vom Bund Naturschutz geforderte Erhalt des Birnbaumes wurde ausführlich im Gemeinderat erörtert und nach langer Diskussion abschlägig entschieden.

Der Gemeinderat hat billigend in Kauf genommen, dass hierfür natur- und artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen erforderlich sind.

Die weiteren Punkte zu Auflagen der privaten Erschließung im Rahmen des Bebauungsplanes werden als Festsetzungen nicht aufgenommen, da sie für die Gemeinde nicht kontrollierbar sind. Eine Übernahme als „Empfehlung“ bei der privaten Erschließung in der Begründung wird erfolgen. Bei der öffentlichen Grünfläche handelt es sich um eine Vorbehaltsfläche für Ver- und Entsorgungsleitungen, auf der bei Erschließung weiterer Abschnitte nur Wiesenfläche angelegt werden soll. Im Bereich

Qualitätssiegels



Bankverbindung:

Sparkasse
Mainfranken Würzburg

der Ausgleichspflanzungen sind die Rahmenbedingungen und die Pflanzarten vom Planungsbüro Glanz mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden.

B) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung:

Aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sind **keine** Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Den Beschlussvorschlägen zu den einzelnen Stellungnahmen wird zugestimmt.

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag, die beschlossenen Änderungen einzuarbeiten und die geänderten Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2 Bauleitplanung BPlan "Erweiterung Alte Straße II"; Beratung und Beschlussfassung über die Kostenkalkulation
--

Sachverhalt:

Das Ing. Büro Arz hat die Kosten der erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage des derzeitigen Planungsstandes ermittelt. Die beiden in der Anlage beigefügten Kostenschätzungen unterscheiden sich im Wesentlichen von der Gestaltung der Entwässerung der Kellergeschosse. Während Variante I die Entwässerung des Kellergeschosses beinhaltet, ist bei Variante II eine direkte Entwässerung nicht vorgesehen.

Variante I:

Abwasser:	67.850,00 €
Wasserversorgung:	14.000,00 €
Befestigte Flächen:	68.000,00 €
Entwässerung der befestigten Flächen:	2.500,00 €
Ausgleichsmaßnahmen:	12.000,00 €
Straßenbeleuchtung:	2.400,00 €
Gesamtbaukosten netto:	166.750,00 €
Mehrwertsteuer:	31.680,00 €
Gesamtbaukosten brutto:	198.430,00 €

zuzüglich Baunebenkosten ca. 17 %:	33.730,00 €
Grundstückskosten (anteilige Fläche im Geltungsbereich des B-Planes einschließlich Ausgleichsfläche):	65.000,00 €
Planungskosten Bauleitplanung:	11.700,00 €

Gesamtsumme: 308.860,00 €

zuzüglich Kosten für die Versorgungsleitungen (Strom/Telekom/Kabel) und evtl. Entsorgungskosten für den Bodenaushub.

Variante II:

Abwasser:	10.800,00 €
Wasserversorgung:	14.000,00 €
Befestigte Flächen:	68.000,00 €
Entwässerung der befestigten Flächen:	6.000,00 €
Ausgleichsmaßnahmen:	12.000,00 €
Straßenbeleuchtung:	2.400,00 €
Gesamtbaukosten netto:	113.200,00 €
Mehrwertsteuer:	21.510,00 €
Gesamtbaukosten brutto:	134.710,00 €

Zuzüglich Baunebenkosten ca. 17 %:	22.900,00 €
Grundstückskosten:	65.000,00 €
Planungskosten Bauleitplanung:	11.700,00 €

Gesamtsumme: 234.310,00 €

zuzüglich Kosten für die Versorgungsleitungen (Strom/Telekom/Kabel) und evtl. Entsorgungskosten für den Bodenaushub.

Die verkaufbare Baufläche beträgt 2.590 m². Dies bedeutet, dass bei der Variante I ein „Verkaufspreis“ von rund 120,00 € und bei Variante II von rund 91,00 € erforderlich wäre, um annähernd kostendeckend zu sein.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt - sofern dies bauleitplanungsrechtlich möglich - das Baugebiet, trotz der zu erwartenden Unterdeckung der Kosten durch die zu erzielenden Verkaufspreise für die Baugrundstücke, zu realisieren.

Die „Erschließung“ wird nach Alternative II durchgeführt; eine direkte Entwässerung der Keller der zu errichtenden Gebäude wird nicht ermöglicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 3 Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Wäldern der VGem-Mitgliedsgemeinden; Aufgabenübertragung mittels Zweckvereinbarung auf die VGem Helmstadt
--

Sachverhalt:

Gemäß den Verträgen über die Betriebsleitung und Betriebsausführung im Körperschaftswald zwischen dem Freistaat Bayern - Forstverwaltung -Amt für Landwirtschaft und Forsten- und den einzelnen VGem-Mitgliedsgemeinden wurde die o.g. Aufgabe von der unteren Forstbehörde übernommen. Grundlagen hierfür waren das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG), die Körperschaftswaldverordnung (KWaldV) und der Forstwirtschaftsplan/das Forstbetriebsgutachten/die gutachtliche Feststellung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KWaldV. Die Aufgaben der unteren Forstbehörde richteten sich nach § 6 (Betriebsleitung) und § 7 (Betriebsausführung) der Körperschaftswaldverordnung.

Zur Betriebsleitung gehören insbesondere die sachgemäße und wirtschaftliche Umsetzung des Forstwirtschaftsplans oder des Forstgutachtens, die jährlichen Betriebsplanungen, Mitwirkung bei der langfristigen Forstbetriebsplanung, Planung von Unternehmer- und Selbstwerbereinsatz, Erfolgskontrolle, Auskünfte nach Agrarstatistikgesetz, ggf. Mithilfe beim Holzverkauf nach den Vorgaben der Körperschaft unter Berücksichtigung vorhandener Vermarktungsstrukturen. Der Verkaufsabschluss ist Aufgabe der Körperschaft. Erfolgt die Holzvermarktung über eine Forstbetriebsgemeinschaft, wird die Mithilfe der unteren Forstbehörde dieser auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Zur Betriebsausführung gehören insbesondere auch die Holzaufnahme (die Körperschaft stellt hierzu die notwendigen Hilfskräfte), auf Wunsch die Losbildung, Erstellung der Nummernliste und die Holzüberweisung sowie die Vorbereitung und Ausführung der jährlichen Betriebsplanungen, die Mitwirkung beim Forstschutz, die Vorbereitung der Lohnabrechnung für die Waldarbeiter der Körperschaft, der Abrechnung von Unternehmer- und Selbstwerbereinsätzen sowie die Mitwirkung bei der langfristigen Forstbetriebsplanung.

Nicht zur Betriebsleitung und –ausführung gehören Grundstücksgeschäfte, Betriebsabrechnung, Lohnrechnung, Kassengeschäfte, der Jagdbetrieb, Schadenser-mittlungen, Waldwert-schätzungen, Regelung und Ablösung von Nutzungsrechten u.ä.

Im Pakt für den Kommunalwald (= gemeinsame Erklärung zur Sicherung der vorbildlichen Waldbewirtschaftung im Kommunalwald zwischen der Bay. Staatsregierung, dem Bay. Gemeindetag und dem Bay. Städtetag) vom 08.12.2011 wurde vereinbart, dass die Entgelte für die Betriebsleitung und Betriebsausführung nochmals in den Jahren 2013 und 2015 angehoben werden, um ab 2016 kostendeckende Sätze zu erreichen. Dabei werden die vom Kommunalwald zu erbringenden Gemeinwohl-funktionen berücksichtigt und Kostendeckung angenommen, wenn die Entgelte durchschnittlich 60 % der dem Staat entstehenden Personal-aufwendungen erreicht haben. Für Gemeinden mit eigener Betriebslei-tung/Betriebsausführung wurde im Gegenzug ein Gemeinwohlausgleich vereinbart.

Die Verträge zwischen dem Freistaat und den einzelnen VGem-Mitgliedsgemeinden wurden im gegenseitigen Einvernehmen mit Ablauf des 31.12.2014 aufgelöst.

Im Rahmen einer Bürgermeisterbesprechung am 16.05.2013 in der VGem, wurde die Kostenbelastung für die Betriebsleitung und -ausführung in den Wäldern der VGem-Mitgliedsgemeinden aufgezeigt. Im Jahr 2014 stellte sich diese wie folgt dar:

Mitglieds- gemeinde	Entgelt 2014 Betriebsleitung + ausführung	Entgelt 2014 nur Betriebsleitung	Hektar Holzbodenfläche	Festmeter Jahreshiebsatz
Markt Helmstadt	19.433,89 €	2.062,00 €	446	3.000
Gemeinde Holzkirchen	4.181,66 €	581,00 €	130	650
Markt Remlingen	12.320,07 €	1.466,00 €	315	1.900
Gemeinde Uettingen	19.261,34 €	1.783,00 €	382	2.970
Summen	55.196,96 €	5.892,00 €	1.273	8.520

Die Zuständigkeit für die Betriebsleitung und –ausführung in den VGem-Mitgliedsgemeinden lag bis zum 31.12.2014 bei Herrn Förster Lang. Herr Lang betreute darüber hinaus auch noch das Gebiet des Kommunalwaldes des Marktes Neubrunn mit rund 481 Hektar Holzbodenfläche. Das vom Markt Neubrunn im Jahr 2013 zu zahlende Entgelt betrug 16.531 €.

Wird die Betriebsleitung und die Betriebsausführung durch gemeindliches Personal erledigt, bekommen die Gemeinden einen sogenannten Gemeinwohlausgleich. Er beträgt derzeit 7,80 €/Hektar. Für die VGem-Mitgliedsgemeinden lag der Ausgleichsbetrag im Jahr 2015 bei insgesamt 8.159,95 € und im Jahr 2016 bei insgesamt 9.767,94 €.

Für die Wahrnehmung von Betriebsleitung und –ausführung muss durch einen Beamten/Beschäftigten erledigt werden, der die Ausbildung für den gehobenen technischen Forstdienst (jetzt: 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Fachsparte Forstwirtschaft) durchlaufen hat. Dieser darf höchstens 2.000 Hektar betreuen. Dieser könnte noch zusätzliche Aufgaben wie insbesondere z.B. die Baumkontrolle im Rahmen des gemeindlichen Risk Managements übernehmen.

Die Bayerische Staatsforstverwaltung zieht sich sukzessive aus der Betreuung der Kommunalwälder zurück und die Entgelte haben -wie oben aufgezeigt- ein Niveau erreicht was die VGem-Bürgermeister in der Bürgermeisterbesprechung am 16.05.2013 dazu bewegt hat die Grundsatzüberlegung anzustellen, die Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Wäldern der VGem-Mitgliedsgemeinden künftig mit eigenem -bei der VGem beschäftigten- Personal zu bewerkstelligen. Neben diesem Aufgabenbereich müsste der/die Beschäftigte noch weitere Verwaltungstätigkeiten (Baumkontrolle, Holzabfuhrscheine, Submission, Rechnungen, Sollstellungen, Wild- und Jagdschäden, jagdrechtliche Fragen, Eigenjagd- und Gemeinschaftsjagdreviere u.a.) erledigen. Ziel war es hierbei auch, durch die Einstellung einer geeigneten Fachkraft eine gewisse Kompensation bei der bisherigen und zukünftigen Arbeits- und Personalentwicklung innerhalb der VGem zu erreichen.

Der Bürgermeisterrat war sich darüber einig, baldmöglichst die Betreuung der VGem-Wälder mit eigenem VGem-Personal durchzuführen.

Die Gemeinschaftsversammlung hat deshalb in ihrer Sitzung am 06.06.2013 beschlossen, dass nach Kündigung zum 31.12.2015 bzw. Auflösung der gemeindlichen Verträge zum 31.12.2014 mit dem Freistaat Bayern künftig (ab dem 01.01.2016 bzw. ggf. 01.01.2015) die Betriebsleitung und die Betriebsausführung für die Wälder der VGem-Mitgliedsgemeinden durch die VGem Helmstadt erledigt wird.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2014 sollten alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen eingeplant werden. Der Vorsitzende wurde ermächtigt, die für die Betriebsleitung und Betriebsführung erforderliche Fachkraft nach Möglichkeit mit Wirkung vom 01.10.2014 einzustellen.

--- --- ---

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen hat in seiner Sitzung am 15.07.2013 beschlossen, den Vertrag mit dem Freistaat Bayern über die Betriebsleitung und die Betriebsführung im gemeindlichen Kommunalwald frist- und formgerecht zu kündigen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg hat mit Schreiben vom 10.09.2013 die Beendigung des Vertragsverhältnisses zum 31.12.2014 bestätigt.

Im Oktober 2013 hat dann die Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg w.V. der VGem Helmstadt bzw. ihren Mitgliedsgemeinden angeboten, ab dem 01.01.2015 über den Abschluss eines Waldpflegevertrages die Betriebsleitung und –ausführung in den Kommunalwälder zu übernehmen. Die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt hat daraufhin in ihrer Sitzung am 19.12.2013 den Vollzug ihres Beschlusses vom 06.06.2013 (TOP 4 – Einstellung einer eigenen Fachkraft bei der VGem) vorläufig ausgesetzt. Die VGem-Mitgliedsgemeinden wurden gleichzeitig gebeten, einen Waldpflegevertrag mit der FBG w.V. abzuschließen.

Die FBG w.V. hat ab dem 01.10.2014 mit Herrn Timo Renz das erforderliche Fachpersonal - befristet für zwei Jahre- eingestellt, welcher die ordnungsgemäße Betriebsleitung und –ausführung im Kommunalwald des Marktes Helmstadt, der Gemeinde Holzkirchen, des Marktes Remlingen, der Gemeinde Uettingen und des Marktes Neubrunn (ab 01.07.2015) sichergestellt hat. Die vorgenannten Körperschaften waren am Einstellungsverfahren der FBG w.V. beteiligt.

Am 09.10.2014 hat die FBG w.V. den notwendigen Waldpflegevertrag für die Betriebsleitung und Betriebsausführung im Kommunalwald vorgelegt. Die Laufzeit des Vertrages begann am 01.01.2015 und endet am 31.12.2016. Das Jahresentgelt liegt bei 5.183,64 € (= 33,00 €/Hektar Forstbetriebsfläche) und war damit bereits um 1.001,98 € über dem Entgelt des Freistaates Bayern im Jahr 2014. Für den Gemeinwohlausgleich erhielt die Gemeinde Holzkirchen im Jahr 2015 eine Zuwendung i.H.v. 809,25 € und im Jahr 2016 eine Zuwendung i.H.V. 971,10 €.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.10.2014 beschlossen, den Waldpflegevertrag mit Betriebsleitung und Betriebsausführung zwischen der Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg w.V. mit Sitz in Würzburg und der Gemeinde Holzkirchen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Klaus Beck, abzuschließen.

--- --- ---

Auf Grund des bevorstehenden Ausscheidens des Geschäftsführers muss die Geschäftsführung der FBG neu organisiert bzw. neu besetzt werden. Geschäftsführer ist derzeit Herr Georg Baunach, ein Beschäftigter der Stadt Würzburg. Nachdem Herr Baunach in absehbarer Zeit aus dem Dienst der Stadt Würzburg ausscheiden wird, fanden bereits am 02.07.2015, 09.11.2015 und am 11.02.2016 ausführliche Gespräche mit dem zuständigen Referenten Herrn Wolfgang Kleiner, dem Dienststellenleiter des städt. Gartenamtes, Herrn Dieter Müller und weiteren Mitgliedern aus der Vorstandschaft der FBG über die erforderliche Neuorganisation/Neubesetzung der FBG-Geschäftsführung statt.

Die Vertreter der Stadt Würzburg haben sich bei allen stattgefundenen Gesprächen zum Erhalt der FBG ausgesprochen und auch die Bereitschaft zur Übernahme der Geschäftsführung mit eigenem Personal signalisiert. Die konkreten Konditionen und Rahmenbedingungen wurden von den Vertretern der Stadt Würzburg hierfür jedoch nicht genannt.

Nachdem die von den VGem-Mitgliedsgemeinden mit der FBG geschlossenen Waldpflegeverträge, wenn diese nicht bis zum 30.06.2016 gekündigt werden, sich unbefristet verlängert hätten, wurden die Verträge der VGem-Mitgliedsgemeinden am 07.03.2016 frist- und form-

gerecht wegen der bis dato unklaren Geschäftsführungsorganisation der FBG ab dem Jahr 2017 und den damit ggf. anfallenden deutlich höheren Entgelten vorsorglich gekündigt.

In der Vorstandssitzung der FBG am 27.04.2016 teilte Herr Dieter Müller (Dienststellenleiter Gartenamt Stadt Würzburg) im Auftrag von Herrn Referent Kleiner mit, dass die Stadt Würzburg auch in Zukunft Mitglied der FBG bleiben wird, um durch sie die Vermarktung des städtischen Stamm- und Wertholzes sicher zu stellen. Darüber hinaus wurde der FBG bei der vorgenannten Vorstandssitzung von Herrn Müller in Aussicht gestellt, dass die Stadt Würzburg auch grundsätzlich bereit wäre, die Geschäftsführung der FBG nach dem Ausscheiden des nebenberuflichen tätigen Geschäftsführers durch einen Beamten/Beschäftigten, welcher die Ausbildung für gehobenen technischen Forstdienstes durchlaufen hat, gegen Entgelt sicherzustellen. Konkrete Konditionen und Rahmenbedingungen hat der Vertreter der Stadt Würzburg erneut nicht genannt. Herr Müller äußerte sich lediglich wertend über die Beratung der VGem-Mitgliedsgemeinden zu der vorsorglichen Kündigung.

Deshalb hat die VGem Helmstadt mit Schreiben vom 29.04.2016 die Vorstandschaft der FBG vom Gemeinschaftsvorsitzenden zu einem von den VGem-Bürgermeistern auf den 06.06.2016 festgelegten Besprechungstermin eingeladen. Im Einladungsschreiben wurde darum gebeten, dass insbesondere das Vorstandsmitglied der Stadt Würzburg mit einer belastbaren Aussage bzw. einem konkreten Angebot für eine evtl. dort angedachte Übernahme der FBG-Geschäftsführung teilnehmen sollte. Außerdem wurden die kommunalen FGB-Mitglieder darauf hingewiesen, dass es zielführend sei, wenn diese eine verbindliche Aussage machen könnten, ob sie die Betriebsleitung und –ausführung im Kommunalwald weiter durch den Freistaat Bayern oder künftig durch die FBG durchführen lassen möchten. Zur Vorbereitung auf den vorgenannten Besprechungstermin hat die VGem den Vorstandsmitgliedern je einen Beschlussbuchauszug vom Tagesordnungspunkt 1 öT der VGem-Sitzung vom 19.12.2013 und vom Tagesordnungspunkt 4 öT der VGem-Sitzung vom 19.12.2013 mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

Nachdem das Zeitfenster für die Neuorganisation der Geschäftsführung mittlerweile allerdings überschaubar war bzw. ist und die erforderlichen Entscheidungen in der Vorstandschaft der FBG nicht länger aufgeschoben werden konnten bzw. sollten, hat die Vorsitzende der FBG, Herr Edgar Martin, vorsorglich den Oberbürgermeister der Stadt Würzburg mit Schreiben vom 04.05.2016 gebeten, die konkreten Konditionen und Rahmenbedingungen für das von Vertretern der Stadt Würzburg mehrfach in Aussicht gestellte Übernahmeangebot für die FBG-Geschäftsführung bis spätestens 05.06.2016 mitzuteilen.

Mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 12.05.2015, unterzeichnet von Frau Bürgermeisterin Schäfer-Blake, wurde als Orientierungsgröße ein jährlicher Betrag von bis zu max. 35.000,00 € netto genannt.

Bei einem am 06.06.2016 in der VGem stattgefundenen Besprechungstermin, an welchen kein Vertreter der Stadt Würzburg teilnahm, hat die anwesende Vorstandschaft der FBG festgestellt, dass die Annahme des Angebotes der Stadt Würzburg wohl nicht mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der FBG vereinbar sei. Es wurde deshalb vereinbart, dass die FBG mit zusätzlichem Personal, die Betriebsleitung und –ausführung in kommunalen Wäldern und die Geschäftsführung nach dem Ausscheiden des Geschäftsführers, bewerkstelligen soll. Die Gemeinden Kirchheim, Leinach und Greußenheim wurden deshalb gebeten, in ihren Gemeinderäten über die Kündigung der mit dem Freistaat Bayern für die Betriebsleitung und –ausführung abgeschlossenen Verträge und gleichzeitig die Übertragung dieser Aufgabe an die FBG zu beschließen. Am 28.07.2016 teilten die Bürgermeister der Gemeinden Kirchheim und Leinach mit, dass ihre Gremien die Kündigung der bestehenden Verträge mit dem Freistaat Bayern nicht befürwortet haben und die Aufgabe deshalb nicht an die FBG übertragen werden kann. Die Gemeinde Greußenheim hat sich dagegen für eine Kündigung und Übertragung ausgesprochen. Der Vertreter der Stadt Würzburg hat sich an der Diskussion nicht beteiligt bzw. keinen Wortbeitrag getätigt.

Auf Basis der mitgeteilten Ergebnisse wurde von Seiten der FBG-Vorstandschaft festgestellt, dass die angedachte Neuorganisation der FBG-Geschäftsführung durch die Übernahme der Betriebsleitung und –ausführung in weiteren Gemeinden und der damit erforderlichen Neueinstellung von qualifiziertem Personal nicht möglich sein wird, da der zusätzliche Arbeitsumfang (= Betriebsleitung/-ausführung für die Gemeinde Greußenheim) nur für eine Teilzeitbeschäftigung mit einem geringem Zeitumfang ausreichend wäre.

Die VGem-Bürgermeister haben sich nach Abwägung der eigenen, also der Interessenslage der VGem-Mitgliedsgemeinden, bereits im Vorfeld des Besprechungstermins auf Grund des nunmehr vorerst manifestierten mangelnden Wachstumspotenzials der FBG dafür ausgesprochen, die Betriebsleitung und –ausführung -wie bereits ursprünglich im Jahr 2013 beschlossen- mit Wirkung vom 01.01.2017 durch die VGem Helmstadt bewerkstelligen zu lassen. Die Vermarktung des gemeindlichen Stamm- und Wertholzes der vier VGem-Gemeinden soll weiterhin durch die FBG erledigt werden.

Hierfür ist es nach Art. 7 Abs. 2 KommZG erforderlich die relevanten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Betriebsleitung und –ausführung) auf die VGem zu übertragen. Eine Übertragung dieser zusammenhängenden Aufgabe ist zweckmäßig. Wird die Aufgabe durch Zweckvereinbarung übertragen, so gehen auch die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Befugnisse über. In der Zweckvereinbarung kann allerdings ausdrücklich etwas anderes bestimmt werden. In der Regel ist es aber zweckmäßig, dass mit der Aufgabe auch die entsprechenden hoheitlichen Befugnisse übertragen werden.

Nachdem dieser Aufgabenbereich vom originären Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der VGem abweicht, soll die VGem hierfür einen getrennten und unterschiedlichen Umlagenschlüssel im Haushalt vorsehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Betriebsleitung und –ausführung im Kommunalwald der Gemeinde Holzkirchen mit Wirkung vom 01.01.2017 auf die Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt zu übertragen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die hierfür erforderliche öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

Alternativ für den voraussichtlichen Fall, dass die Übertragung der Aufgabe auf die VGem von zwei weiteren VGem Mitgliedsgemeinden nicht beschlossen wird, soll die Betriebsführung/Betriebsleitung durch den Freistaat Bayern ausgeführt werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

Die vorsorgliche Kündigung des Vertrages mit der FBG vom 07.03.2016 wird bestätigt.

Über die ggfs. erforderliche Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 15.07.2013 zur Übertragung der Aufgabe an die VGem wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4	Energetische Sanierung der Gebäudehülle und der haustechnischen Anlagen des Gemeindehauses; Honorarangebot des Büros Gruber Hettiger Haus
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.08.2016 legte das Büro G|H|H ein Honorarangebot gem. HOAI 2013 für die o. g. Maßnahme sowie einer Kostenschätzung nach DIN 276 vor (siehe Anlage).

Die angebotenen Leistungen umfassen die vollständigen Planungsleistungen von Leistungsphase 1 bis Leistungsphase 9. Die vorgenommene Einstufung in die Honorarzone III ergibt sich aus Objektliste der Anlage 10.2 der HOAI 2013. Der Nebenkosten-Ansatz von 4 % erscheint angemessen. Der Umbauzuschlag von 10 % ist nicht überhöht. Nach § 36 HOAI können bei Gebäuden bis zu 33 %, bei Innenräumen bis zu 50 % vereinbart werden.

Die Erstellung eines Brandschutznachweises als besondere Leistung für eine Pauschale in Höhe von 800,00 € netto ist nicht zu beanstanden.

Danach ergibt sich ein Gesamthonorar von 56.471,46 € netto (67.201,05 € brutto).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Architektenbüro Gruber | Hettiger | Haus, Fahrgasse 5, 97828 Marktheidenfeld, gemäß dessen Honorarangebot vom 02.08.2016 mit den Planungen für die Maßnahme „Energetische Sanierung der Gebäudehülle und der haustechnischen Anlagen des Gemeindehauses Holzkirchen“ zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5	Energetische Sanierung der Gebäudehülle und der haustechnischen Anlagen des Gemeindehauses; Honorarangebot des Büros Lutz für Planungsleistungen Heizungs- und Lüftungsanlage
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.07.2016 legte Herr Lutz vom Ingenieurbüro Lutz ein Honorarangebot gem. HOAI 2013 für die o. g. Maßnahme vor (siehe Anlage).

Die angebotenen Leistungen umfassen die Planungsleistungen von Leistungsphase 2 bis Leistungsphase 9, ohne LPh 4 (Genehmigungsplanung). Die vorgenommene Einstufung in die Honorarzone II ergibt sich aus der Objektliste der Anlage 15.2 der HOAI 2013. Der Nebenkosten-Ansatz von 3 % erscheint angemessen. Auf einen Umbauzuschlag sowie auf die LPh 1 (Grundlagenermittlung) verzichtete Herr Lutz.

Danach ergibt sich für die Planungsleistungen für Heizungs- und Lüftungsarbeiten ein Gesamthonorar von 18.744,52 € netto (22.305,97 € brutto).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Ingenieurbüro Lutz, Am Hoffeld 32, 97265 Hettstadt, gemäß dessen Honorarangebot vom 30.07.2016 mit den Planungen für die Maßnahme „Ingenieurleistungen für technische Ausrüstung, Heizungs- und Lüftungsanlage des Gemeindehauses Holzkirchen“ zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6 Feuerwehrwesen; Ausschreibungsverfahren für die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges MLF für die FFW Holzkirchen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Holzkirchen hat in seiner Sitzung am 07.03.2016 im Investitionsprogramm zum Finanzplan 2015 – 2019 Haushaltsmittel in Höhe von 160.000,00 € für die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges MLF für die Freiwillige Feuerwehr Holzkirchen im Haushaltsjahr 2017 eingestellt.

Mit Schreiben vom 24.02.2016 wurde bei der Regierung von Unterfranken Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien gestellt. Die fachliche Prüfung des Zuwendungsantrages ist abgeschlossen, so dass in Kürze der förmliche Bewilligungsbescheid über die staatliche Zuwendung erlassen wird. Der Gemeinde Holzkirchen wird ein Festbetrag für die Beschaffung eines MLF in Höhe von 51.500 € in Aussicht gestellt.

Für die Vergabe- und feuerwehrtechnische Beratung bei der Beschaffung des Löschfahrzeuges wurde mit der Firma IBG – Ingenieurbüro für Brandschutz und Gefahrenabwehr, Heilbronn ein entsprechender Beratungsvertrag am 30.03.2015/13.04.2015 geschlossen.

Die Fa. IBG hat in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Holzkirchen ein entsprechendes Leistungsverzeichnis ausgearbeitet.

Als nächster Schritt kann nun die Beschaffung des Fahrzeuges im Wege einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass folgende Änderungen im Leistungsverzeichnis noch berücksichtigt werden müssen:

- Seite 6 I29 Gemeinde Blindheim ersetzt durch Gemeinde Holzkirchen
- Seite 17 Verweis auf Position 3 anstelle von Position 2

Beschluss:

Der Gemeinderat Holzkirchen beschließt, die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges MLF für die Freiwillige Feuerwehr Holzkirchen auf Basis des durch die Firma IBG erstellten Leistungsverzeichnisses öffentlich auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 7 Entwässerungsanlage - Verbesserungsmaßnahme; Neubau RÜB Bauhof - Bekanntgabe der Angebote für die Zaunbauarbeiten
--

Sachverhalt:

Für die Einzäunung des neu gebauten RÜB Bauhof wurden folgende Angebote eingeholt:

Firma A: 6.850,00 € netto
Firma B: 6.866,00 € netto
Firma C: Angebot ging nicht rechtzeitig ein

Im Gemeinderat besteht Einigkeit darüber, dass das Angebot der Firma C noch abgewartet wird. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Firma zu beauftragen, die das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Angebot der Firma C noch abzuwarten. Der Vorsitzende wird ermächtigt, den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 8 Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); hier: Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 12.07.2016

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.07.2013 beschlossen, zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) keine Stellungnahme abzugeben.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 28.07.2016 wird den Gemeinden erneut die Möglichkeit gegeben, bis 15.11.2016 Stellung zu dem o. g. Entwurf zu nehmen.

Aus den im Internet verfügbaren Unterlagen geht hervor, dass nunmehr der Landkreis Würzburg in den Bereich „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ aufgenommen wurde. Weitere konkrete Gesichtspunkte, die die Gemeinde Holzkirchen betreffen, sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, im Rahmen des o.g. Anhörungsverfahrens keine Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 9.1 Das ungeliebte "Enkelgrundstück"; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Juli 2016
--

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Juli 2016, wurde der Artikel „Das ungeliebte „Enkelgrundstück“ oder: Wie die planende Gemeinde die Hoheit über gehortete Baugrundstücke erlangen kann“ von Herrn Matthias Simon (Referent vom Bay. Gemeindetag) veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 9.2 Die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Juni 2016

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Juni 2016, wurde der Artikel „Gemeinden zwischen zwei Systemen“ (Die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand) von Herrn Georg Große Verspohl (Verwaltungsdirektor Bay. Gemeindetag) veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Zur Entscheidung über die Ausübung der Option nach § 27 Abs. 22 UStG wird dem Gemeinderat noch rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2016 ein Beschlussvorschlag vorgelegt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 9.3 Bauaufsichtlicher Prüfungsumfang; Bekanntgabe aus der Besprechung der Bauamtsleiter am 19.07.2016
--

Sachverhalt:

Am 19.07.2016 fand eine Dienstbesprechung der Bauamtsleiter im LRA Würzburg statt. Darin wurde durch das Bauamt u. a. der gesetzliche Prüfungsumfang von Bauanträgen erläutert.

Insbesondere ist hier wichtig, was bei Bauanträgen, die im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (macht den überwiegenden Anteil der Bauanträge aus) **nicht** unter diesen Prüfungsumfang fällt. Hierzu gehören vor allem auch die Abstandsflächen.

Derlei Prüfungen unterliegen auch nicht der Gemeinde. Die Richtigkeit der Angaben im Bauantrag liegt alleine im Verantwortungsbereich der Bauherren, ggfls. deren Architekten / Planverfassern.

Die Präsentation der Besprechung wird dem Gemeinderat hiermit vollinhaltlich zur Kenntnis gegeben.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.4 Holzernte- und Rückarbeiten im Gemeindewald Holzkirchen/Wüstenzell; Bekanntgabe des Angebotes
--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Holzkirchen hat in seiner Sitzung am 18.05.2016 den Auftrag für die Holzhauerei mit Rückung für 1 Jahr an die Firma Wander-Holz, Helmstadt, vergeben. Die Firma Wander-Holz hatte letztes Jahr das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Mit Schreiben vom 20.07.2016 hat die Firma Wander-Holz nun ein Angebot für einen Dreijahresvertrag vorgelegt.

Herr Renz von der Forstbetriebsgemeinschaft hat das Angebot geprüft und positiv bewertet.

Im Gemeinderat besteht Einigkeit darüber, dass das Angebot der Firma Wander-Holz für einen Dreijahresvertrag angenommen werden sollte.

Die formelle Beschlussfassung erfolgt in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Klaus Beck
Vorsitzender

Tatjana Zorn
Schriftführer